

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/3/4 B1799/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1996

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §7 Abs1

AsylG 1991 §9 Abs1

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

FremdenG §17 Abs1

FremdenG §22

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch die Ausweisung eines Fremden und die Aufforderung zum sofortigen Verlassen des Bundesgebietes nach Eintritt der Durchsetzbarkeit trotz Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung in einem denselben Beschwerdeführer betreffenden beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren hinsichtlich eines Asylantrages; Verlängerung des Bestandes der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung über die Rechtskraft des negativen Berufungsbescheides im Asylverfahren hinaus bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Beschwerde im Asylverfahren

Rechtssatz

Die Ansicht der belangten Behörde, daß der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde desselben Beschwerdeführers im Asylverfahren durch den Verfassungsgerichtshof keine Relevanz für die mit gegenständlicher Beschwerde bekämpfte Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG zukomme, ist verfehlt.

Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch den Verfassungsgerichtshof im Asylverfahren wurde der Eintritt der Rechtswirkung des Asylbescheides hinausgeschoben und vermag dieser Bescheid vorläufig keine Rechtswirkungen zu entfalten. Aufgrund der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hatten bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Beschwerde im Asylverfahren alle Maßnahmen, die sonst aufgrund des Bescheides über den Asylantrag zulässig wären, zu unterbleiben. Die Gewährung der aufschiebenden Wirkung (bei fristgerechtem Asylantrag - siehe hiezu auch B v 22.06.94, B836/94) verlängert sohin den Bestand der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung über die Rechtskraft des negativen Berufungsbescheides des Bundesministers für Inneres im Asylverfahren hinaus bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Beschwerde im Asylverfahren.

Entscheidungstexte

- B 1799/94

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.03.1996 B 1799/94

Schlagworte

Fremdenrecht, Asylrecht, VfGH / Wirkung aufschiebende, Bindung (der Verwaltungsbehörden an VfGH), Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1799.1994

Dokumentnummer

JFR_10039696_94B01799_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at